



GEMEINDEAMT UNTERTILLIACH

9943 Untertilliach 62a

Bezirk Lienz

Telefon 0 48 47 / 51 50

Telefax 0 48 47 / 51 50-31

gde.untertilliach@lesachtalonline.at

www.untertilliach.at

Untertilliach, am 11.09.2025

Zahl: 131-9-05/2025-02

Betreff: Mündliche Verhandlung – öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Herr Prinster Leopold, 9943 Untertilliach 28,
hat bei der Gemeinde Untertilliach um die baubehördliche Genehmigung für den
Anbau eines Lagerraums sowie einer Garage (2 SP),
Neuerrichtung einer Stützmauer
auf Gst. 1477/6, EZ: 90022, KG Untertilliach, angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 32 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 – LGBL. Nr. 44/2022 und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) 1991 BGBl. Nr. 51/1991, idGF. die mündliche Verhandlung angeordnet:

Ort der Verhandlung:	an Ort und Stelle – am Bauplatz (Grundstück Nr. 1477/6, KG Untertilliach)		
Datum:	Montag, den 06.10.2025	Zeit:	13:30 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin, oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,

- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet auf <https://www.untertilliach.at> (unter Bürgerservice – „Amtstafel“) kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während den Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhersehbares Ereignis dar.

Beteiligte können in den Bauakt bzw. in die Einreichunterlagen (Baupläne, Lagepläne, Baubeschreibung, sonstige Behelfe) wie folgt Einsicht nehmen:

Ort: Gemeindeamt Untertilliach, 9943 Untertilliach 62a
Zeitraum: ab sofort bis spätestens vor Beginn der örtlichen Verhandlung:
 Mo. bis Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Der Bürgermeister:



Lanzinger Manfred

Angeschlagen am: 11.09.2025
 Abgenommen am:

Ergeht an:

1. Prinster Leopold, 9943 Untertilliach 28;
2. Republik Österreich – öffentl. Wassergut, im Wege des Baubezirksamtes Lienz, Iseltaler Straße 1, 9900 Lienz;

3. Land Tirol – Landesstraßenverwaltung, im Wege des Baubezirksamtes Lienz, Iseltaler Straße 1, 9900 Lienz;
4. Frey Bau, Bauunternehmung DI Walter Frey GmbH, Aguntstraße 34, 9900 Lienz; als Planverfasser;
5. z.d.A.